

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit im Gewerbebereich - GewO
zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit nach der Gewerbeordnung durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten

1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Landkreis Havelland
Ordnungs- und Verkehrsamt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Bereich Gewerbe
Dienststelle Friesack, Berliner Allee 30, 14662 Friesack
Telefon: 03385/ 551 4661, E-Mail: ordnungsamt-gewerbe@havelland.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Fachaufsicht über die örtlichen Gewerbeämter und
Festsetzungen von Ausstellungen, Messen und Großmärkten gem. § 69 GewO

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

§ 11 GewO und § 14 GewO, ggf. die Einwilligungserklärung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO]

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Der Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

- Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.
- Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:
§ 11 GewO

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Ablehnung des beantragten Festsetzungsbescheides nach § 69 a GewO

5 Datenübermittlungen

- Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.
- Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:
- Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

6 Speicherfristen

- Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.
- Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:
10 Jahre bei Bußgeldern gemäß der Aufbewahrungsfristen für die Kommunalverwaltung